

Reithalle

Sportgelände Breibach

Gemeinde Nordheim

Stellplätze

gepl. Stallanschleppung DN 15°

gepl. Bergehalle
SD DN 15°

10.00 OK Stallboden = 192.0
gepl. Stallanschleppung DN 15°

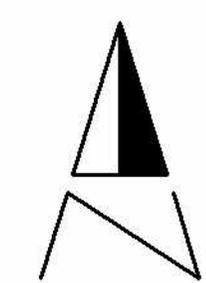
gepl. Regenrückhaltebecken

gepl. Dunglege
-0.50 OK Boden

Schotterrasen
EFH_A max. 192.0

Böschungsweg

Böschung



M 1:500
DIN A 3



BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

"SPORTGELÄNDE REITER"

Die Übereinstimmung des Lageplans mit dem Liegenschaftskataster bescheinigt Bietigheim-Bissingen, den 29.03.2010

Rauschmaier Ingenieure GmbH
Beratende Ingenieure für
Bau- und Vermessungswesen,
Grün- und Stadtplanung
Tannenbergstraße 43
74321 Bietigheim-Bissingen

Bebauungsplanvorentwurf und Vorentwurf der örtlichen Bauvorschriften ausgearbeitet: Bietigheim-Bissingen, den 09.11.2011/b/kah

Rauschmaier Ingenieure GmbH

Bebauungsplanentwurf und Entwurf der örtlichen Bauvorschriften ausgearbeitet: Bietigheim-Bissingen, den 13.02.2012/kah

Rauschmaier Ingenieure GmbH

Hinweis 4.5, Verfahrensvermerke und Baugesuch ergänzt Bietigheim-Bissingen, den 20.07.2012/kah

Rauschmaier Ingenieure GmbH

Anlagen:

- Anlage 1 Lageplan mit Legende und Textteil (mit Liste heimischer Baumarten)
- Anlage 2 Begründung mit Umweltbericht und artenschutzrechtlicher Bewertung

LEGENDE

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	
maximale Grundflächenzahl	maximale Gebäudehöhe in m über EFH
-	Dachform
maximale Erdgeschossfußbodenhöhe	



ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Gemeinbedarf: Reiter

z.B. 0,5

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB

maximale Grundflächenzahl

z.B. GBH max. 8,0 m maximale Gebäudehöhe

z.B. EFH max. 192,0 maximale Erdgeschossfußbodenhöhe in Metern über NN



ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Baugrenzen



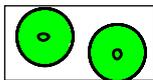
VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Mischverkehrsfläche

z.B. (218,54)

Projektierte Höhen der Verkehrsflächen



PFLANZGEBOT

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und § 1a BauGB

Strauchgruppen und großkronige Bäume zur Eingrünung



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

A) RECHTSGRUNDLAGEN

1. das **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBl. I Nr. 39 S. 1509ff),
2. die **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
3. die **Planzeichenverordnung** 1990 (PlanzV 90) v. 18.12.1990 (BGBl. 1991 I. S.58),
4. die **Landesbauordnung** für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. 2010 Nr. 7 S. 358), berichtigt am 25.05.2010 (GBl. 2010 S.416).

B) RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches fest (§ 9 Abs.7 BauGB). Innerhalb des Geltungsbereiches gelten die örtlichen Bauvorschriften (§ 74 Abs. 6 LBO) Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften), sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften, werden aufgehoben.

C) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs.1 Nr. 5 BauGB

- nach Eintrag im Lageplan -

Fläche für den Gemeinbedarf Reiter: zulässig sind Gebäude, Anlagen und Einrichtungen die der benachbarten Reithalle dienen (z.B. Stallgebäude mit Auslauf, Bergehalle, Parkplätze, Regenrückhaltung).

1.2 MAB DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs.1 Nr.1 in Verb. mit Abs.3 BauGB

- nach Eintrag im Lageplan -

- 1.2.1 Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) nach § 18 BauNVO als Höchstgrenze.
Die EFH in m über NN bindet nur nach oben, nach unten, niedriger, kann abgewichen werden.
- 1.2.2 Grundflächenzahl (GRZ) nach § 19 BauNVO als Höchstgrenze.
- 1.2.3 Gebäudehöhen nach § 18 BauNVO als Höchstgrenze
Die Gebäudehöhen (GBH) werden von der festgesetzten EFH und der Oberkante der Dachhaut an der höchsten Stelle des Gebäudes gemessen. Sonderaufbauten wie Silo, Fahrstuhlschächte, Wärmerückgewinnungsanlagen oder Ähnliches (außer Funkmasten) sind bis zu drei Metern zusätzlich zulässig.

- 1.3 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN** § 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB
Die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO gekennzeichnet.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauGB und bauliche Anlagen, die in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, sind auch in der nicht überbaubaren Fläche zulässig.

- 1.4 VERKEHRSFLÄCHEN** § 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB
Die Aufteilung der Verkehrsflächen im Lageplan ist unverbindlich.
Mischverkehrsflächen.

- 1.5 FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN** § 9 Abs.1 Nr.13 BauGB
Die der Versorgung dienenden neuen Niederspannungsleitungen sind auch gemäß § 74 Abs.1 Nr.5 LBO unterirdisch zu verlegen.

Haltevorrichtungen, Masten und Leitungen der Straßenbeleuchtung sind gemäß § 126 BauGB auf der privaten Grundstücksfläche zu dulden.

- 1.6 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND**
§ 9 Abs.1 Nr. 26 BauGB

- 1.6.1 Betonfuß: Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in allen an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücksgrenze, in einer Breite von etwa 0,2 m und einer Tiefe von ca. 0,3 m zulässig (Hinterbeton von Randsteinen und Rabattenplatten).
- 1.6.2 Straßenböschungen: Höhenunterschiede, die sich durch den Ausbau der Erschließungsanlagen ergeben, werden durch Böschungen im Verhältnis Höhe zu Länge wie 1 : 1,5 ausgeglichen. Das Hineinragen der Böschungen auf das Grundstück ist zu dulden.

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

§ 74 Abs.7 LBO

2.1 ANFORDERUNGEN AN DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

§ 74 Abs.1 Nr.1 LBO

- nach Eintrag im Lageplan -

2.1.1 **Dachform:** Als Dachform sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 15 bis 20 Altgrad zulässig.

2.1.2 **Dachdeckung:** Zur Dachdeckung sind Materialien in roten, rotbraunen, blauen, schwarzen oder grauen, auch zinkblechgrauen, Farbtönen zulässig. Stark glänzende, grellfarbige oder reflektierende Materialien sind unzulässig. Solarenergie- und Photovoltaikanlagen sind als Dachdeckung zulässig und ausdrücklich erwünscht.

2.1.3 **Fassadengestaltung:** Die Gebäude sind in ihrer Form und Farbgebung, sowie der Materialwahl sorgfältig auf das Landschaftsbild abzustimmen. Auffallende Farben und reflektierende Materialien sind nicht zulässig. Gliederungen in horizontaler und vertikaler Richtung, sowie Wandbegrünungen z.B. mit Kletterpflanzen oder bewachsenen Spalieren sind zulässig und ausdrücklich erwünscht.

2.2 ANFORDERUNGEN AN WERBEANLAGEN §74 Abs.1 Nr.2 und § 11 LBO

Auf den Flächen mit Pflanzgeboten sind keine Werbeanlagen zulässig. Werbeanlagen, die von der freien Landschaft aus sichtbar sind, sind ebenfalls nicht zulässig.

2.3 ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG UND NUTZUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE SOWIE ÜBER ART, GESTALTUNG UND HÖHE VON EINFRIEDIGUNGEN

§ 74 Abs.1 Nr.3 LBO

2.3.1 Bei Flächen für PKW-Stellplätzen sind Ortbeton oder Asphalt nicht zulässig, die Befestigung muss wasserdurchlässig sein, z.B. Rasenpflaster, Schotterrasen, Pflaster in Sand oder Splitt verlegt sowie wassergebundene Decken. Die Gehbereiche und die Fahrflächen können ohne Fugen ausgeführt werden.

2.3.2 Abfallbehälterstandplätze sind durch Einfassung, Sichtblenden oder Bepflanzungen allseitig abzuschirmen, diese Abschirmung muss auch geeignet sein, die Abfallbehälter gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen.

3. GRÜNORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

3.1 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Einfriedigungen sind so auszubilden, dass sie für Kleintiere bis zur Größe eines Igels (15 cm) durchlässig sind.

Entsprechend § 2 Abs. 8 NatSchG und den Hinweisen des Umweltministeriums sind umweltverträgliche Beleuchtungen soweit als möglich vorzusehen (NAV-Lampen, nach unten gerichtete Leuchten, für Insekten ungefährliche, nicht heiß werdende Lampen und Leuchten sowie solche Konstruktionen bei denen die Leuchtkörper nicht zu Todesfallen für Insekten werden).

Das von den Dachflächen abfließende Regenwasser (Traufwasser) ist vor Verunreinigungen zu schützen und soweit als möglich oberirdisch abzuleiten. Eine Speicherung in Zisternen und Nutzung als Brauchwasser ist zulässig.

3.2 PFLANZGEBOTE

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Mit dem Bauantrag ist zugleich ein Pflanzplan einzureichen.

3.2.1 Pflanzgebot durch Rankgewächse und Strauchgruppen

Außenwandflächen sind punktuell zu begrünen.

Auf die Liste "Verwendungsmöglichkeiten und Standorteignung heimischer Laubgehölze im Landkreis Heilbronn" wird verwiesen.

3.2.2 Strauchgruppen zur Eingrünung gegen die freie Landschaft

Das Gelände ist mit lockeren Strauchgruppen und großkronigen Bäumen gegenüber der freien Landschaft einzugrünen. Die Höhe soll mindestens der der Gebäude entsprechen. Auf die Liste "Verwendungsmöglichkeiten und Standorteignung heimischer Laubgehölze im Landkreis Heilbronn" wird verwiesen.

Hinweis: Für Pferde giftige Pflanzen wie Efeu und Schneeball sollten vermieden werden.

3.3 PFLANZBINDUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Die vorhandenen Bäume insbesondere entlang des Feldweges sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

4. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN UND HINWEISE

§ 9 Abs. 6 BauGB

4.1 ERSCHLIESSEN VON GRUNDWASSER UND -ABSENKUNG

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen. Wird bei Bauarbeiten unvorhersehbar Grundwasser erschlossen, ist dies gemäß § 37 Abs. 4 WG der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen und die Arbeiten einstweilen einzustellen. Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig. Drän- und Grundwasser darf nicht in die Ortskanalisation oder ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Chemisch wirksame Auftaumittel, wie Salz, dürfen nicht ins Grundwasser gelangen. Abwasser ist in dichten Rohrleitungen der Kläranlage zuzuleiten.

4.2 BODENDENKMALE

Werden beim Vollzug der Planung unbekannte Funde entdeckt, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG.). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird verwiesen.

4.3 BODENSCHUTZ

Nach den Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Der Grundstückseigentümer und jeder der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, ist verpflichtet Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen. Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf die § 4 und 7, wird hingewiesen.

4.4 ABFALLBESEITIGUNG - ALTLASTEN -

Altlasten sind keine bekannt. Sollten bei der Erschließung oder bei Baumaßnahmen Altablagerungen angetroffen werden, so ist das Umweltschutzamt beim Landratsamt Heilbronn sofort zu verständigen.

4.5 LANDWIRTSCHAFTLICHE IMMISSIONEN

Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen können unvermeidbare Immissionen, wie Gerüche durch Düngung oder Pflanzenschutzmittel, Lärm, Staub und Lichtreflexionen entstehen, die nach § 906 BGB zu dulden sind.

4.6 HAUSENTWÄSSERUNG

Rückstauklappen sind in der Abwassersatzung für Entwässerungen unterhalb des Straßenniveaus vorgeschrieben.

4.7 ARTENSCHUTZ

Auf die Vorschriften des Artenschutzes (§§ 39 ff BNatSchG, geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) wird hingewiesen. Soweit Gehölze gerodet oder Bausubstanz abgebrochen werden soll, ist rechtzeitig vorher zu prüfen, ob gebäude- oder höhlenbewohnende Arten betroffen sind.

Der richtige Standort für heimische Bäume und Sträucher

Botanischer Name	Deutscher Name	Verwendung	Standort/Boden
		a) Einzelstellung	1) kalkhaltig
		b) Feldhecke	2) sauer
		c) Ufergehölz	3) feucht-nass
		d) Vogelschutzgehölz	4) trocken
		e) Pioniergehölz	5) sonnig
		f) Bienenweide	6) halbschattig

Bäume

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	b,d,f	1,4,5,6
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	a,b,d,e,f	4,5,6
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	a,b,d,e,f	3,5,6
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle	c,d,e,f	2,3,5,6
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke	a,e	1,4,5,
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	a,b,d,f	3,4,5,6
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	a,d,f	1,2,5,6
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche	a,b,c,d,e,f	1,3,5,6
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel	c,e,f	3,4,5,6
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche	a,b,d,f	4,5,6
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche	a,c,e,f	3,5,6
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	a,b,d,e,f	2,3,4,5,6
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling	a,d,f	1,4,5,6
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere	a,b,d	4,5,6
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche	a,b,d,f	4,5
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	a,b,d,f	4,5
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide	a,c,f	1,3,5
<i>Salix fragilis</i>	Bruch-Weide	a,c,f	3,5
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	a,d,e,f	4,5,6
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde	a,d,e,f	1,3,5,6
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme	a,b,d,e,f	1,3,4,5,6
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme	a,d,f	3,5,6

Sträucher

<i>Corylus avellana</i>	Haselnuß	b,d,e,f	1,2,3,4,5,6
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	b,c,d,f	1,3,4,5,6
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn	a,b,d,f	1,4,5,6
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	a,b,c,d,f	1,3,4,5,6,
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	b,c,d,e,f	2,3,5,6
<i>Hedera helix</i>	Efeu	b,d,f	3,6
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster	a,b,d,e,f	1,3,4,5,6
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche	b,d,f	1,3,4,5
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	b,d,e,f	1,4,5
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere	b,c,d,e,f	2,3,4,5,6,
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn	b,d,f	1,4,5,6
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose	b,d,e,f	5,6
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose	b,d,f	1,4,5
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	a,b,d,e,f	3,5,6
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder	a,b,c,d,e,f	2,3,6
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	a,b,c,e,f	3,4,5,6
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide	b,c,e,f	1,3,4,5,6
<i>Salix triandra</i>	Mandel-Weide	b,c,e,f	1,3,5,6
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide	b,c,e,f	1,3,5
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball	a,b,c,d,f	3,5,6

Empfehlenswerte Obstsorten für Streuobstwiesen im Landkreis Heilbronn

Sorten	Eigenschaften	Sorten	Eigenschaften
Neue Apfelsorten			
Angold	schorffresist., wenig Mehltau, ertragr., guter Geschmack	Neue Birnensorten	
Delia	schorffresistent, mehltauraesistent, triploid	Uta	lecker, saftig schmelzend, gesund
Enterprise	schorffresistent, feuerbrandresistent	Novemberbirne	hoher Ertrag, gute Lagerfähigkeit
Hilde	schorffresistent, mehltauraesistent	Traditionelle Birnensorten	
Rewena	schorffresistent, robust, guter Geschmack	Petersbirne	für höhere Lagen geeignet
Rubinola	schorffresistent, mehltauraesistent, guter Geschmack	Wahls Schnapsbirne	hervorragende Brennsorte
Topaz	schorffresistent, anfällig für mehliges Apfellaus	Nägelesbirne	landschaftsprägender Baum
		Palmischbirne	gute Brennsorte, feuerbrandfest
		Fässlesbirne	wertvolle Dörr- und Brennsorte
		Karcherbirne	zur Sektherstellung geeignet
		Wilde Eierbirne	sehr vital, schöne Baumkrone
		Conference	wenig schorffanfällig, sehr fruchtbar
		Kirchensaller Mostbirne	landschaftsprägender Baum
		Metzer Bratbirne	sehr gesund, hoher Zuckergehalt
		Schweizer Wasserbirne	gute Mostsorte, wenig Feuerbrand
		Josephine von Mecheln	wertvolle Winterbirne
		Bayerische Weinbirne	sehr feuerbrandfest
		Paulsbirne	große, schöne Winterkochbirne
		Geddelsb. Mostbirne	kleinfrüchtig, sehr guter Saft
		Stuttgarter Geißhirtle	kleinfrüchtig, Tafel- und Kochbirne
		Süßkirschen	
		Regina	relativ platzfest
		Hedelfinger	gesunder, großkroniger Baum
		Büttners Rote Knorpel	große, rotbunte Früchte
		Sam	kräftiger Wuchs, relativ platzfest
		Walnüsse	
		Mars	robust, frosthart, fruchtbar
		Nr. 26	krankheitsresistent, später Austrieb
		Nr. 139	regelmäßiger Ertrag, kompakt
Traditionelle Apfelsorten			
Bittenfelder	unregelmäßiger Ertrag, hoher Säuregehalt		
Börtlinger Weinapfel	kleinfrüchtig, regelmäßiger Massenträger		
Boskoop	guter Kuchenapfel, triploid		
Bretbacher	lange haltbar, triploid, krebsanfällig auf nassen Böden		
Champagner Renette	schorffresistent, krebsanfällig auf nassen Böden		
Danziger Kant	für höhere Lagen geeignet, etwas krebsanfällig		
Gehers Rambur	sehr ertragreich, triploid		
Gewürzluiken	starkwüchsig, gesund, Tafel- und Mostapfel		
Goldrenette von Blenheim	großkronig, sehr guter Tafelapfel, frostanf., feuchte Böden		
Hauxapfel	guter Stammbildner		
Josef Musch	großfrüchtig, triploid		
Kaiser Wilhelm	großfrüchtig, triploid, krebsanfällig auf nassen Böden		
Maunzenapfel	kleinfrüchtig, sehr frosthart, mehltauanfällig		
Rheinischer Bohnapfel	kleinfrüchtig, bester Mostapfel, Alternanz		
Rheinischer Krummstiel	hohe, regelmäßige Erträge		
Rheinischer Winterrambur	robust, starkwüchsig, späte Blüte, feuchte Böden		
Sonnenwitsapfel	großfrüchtig, sehr robust		
Welschisner	für höhere Lagen geeignet, triploid		
Zabergäu Renette	Wirtschaftsapfel, für höhere Lagen geeignet		

Triplode Sorte: benötigt andere, nicht triploide Sorte zur Befruchtung

VERFAHRENSVERMERKE

- | | |
|--|--|
| 1. Aufstellungsbeschluss | gemäß § 2 Abs.1 BauGB durch Gemeinderat
am 18.11.2011 |
| 2. Ortsübliche Bekanntmachung
des Aufstellungsbeschlusses | im Mitteilungsblatt vom 24.11.2011 |
| 3. Bürgerbeteiligung | gemäß § 3 BauGB erfolgte vom 02.12.2011
bis 05.01.2012 |
| 4. Beteiligung der Behörden | gemäß § 4 BauGB
durch Schreiben vom 28.11.2011 |
| 5. Auslegungsbeschluss | gemäß § 3 Abs.2 BauGB durch Gemeinderat
am 17.02.2012 |
| 6. Ortsübliche Bekanntmachung
der Entwurfsauslegung | gemäß § 3 Abs.2 BauGB im Mitteilungsblatt
vom 23.02.2012
Auslegung vom 02.03.2012 bis 05.04.2012 |
| 7. Satzungsbeschluss | gemäß § 10 Abs.1 BauGB durch Gemeinderat
am |

Ausgefertigt

Die textlichen und zeichnerischen Aussagen dieses Original-Bebauungsplanes und der originalen örtlichen Bauvorschriften stimmen mit dem Willen des Gemeinderates, wie er im Beschluss vom zum Ausdruck kommt, überein.

Nordheim, den

Der Bürgermeister

- | | |
|--|---|
| 8. Ortsübliche Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses | gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Mitteilungsblatt Nr.
am |
| 9. In Kraft getreten | am |

Zur Beurkundung

Nordheim, den

Bürgermeister